

tion dieser Formulierung wird dazu führen, dass dieser Bestimmung in anderen, später erlassenen Bundesgesetzen, die andere Lebensbereiche regeln (zB: Urheberrecht, Persönlichkeitsschutz), durchaus derogiert werden kann, da ansonsten ein verfassungswidriger

Eingriff in Kompetenzen anderer Ministerien vorliegen würde.

Bedauerlich ist, dass für anonyme Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet ein Rechtsschutz offensichtlich noch nicht geplant ist.

Ankündigung einer Gegendarstellung auf Website

1. Eine Gegendarstellung ist nach § 13 Abs 3 MedienG so zu veröffentlichen, dass ihre Wiedergabe den gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht.
2. Erfolgte eine Tatsachenmitteilungen auf der Startseite einer Website, so ist nach § 13 Abs 4 zweiter Satz MedienG der gleiche Veröffentlichungswert einer Gegendarstellung bereits dann erreicht, wenn auf der Startseite ein Link zur Gegendarstellung auf der Website gesetzt wird, sodass nicht der gesamte Text der aufgetragenen Gegendarstellung auf der Startseite der Website veröffentlicht werden muss. Fehlt aber eine Veröffentlichung der Tatsachenmitteilung auf der Startseite (so wie im gegenständlichen Fall), ist auch die Gegendarstellung dort nicht anzukündigen.

OLG Wien 19.11.2012, 17 Bs 335/12 – „das sagt Ö“

(Vorinstanz: LG für Strafsachen Wien vom 06.08.2012, 093 Hv 73/12d-23)

Deskriptoren: Gegendarstellung, Ankündigung, Website, Veröffentlichungswert

Normen: § 13 Abs 3, 4 MedienG

Am 27. Juni 2012 veröffentlichte die Antragsgegnerin fristgerecht die aufgetragene Veröffentlichung auf der Website www.o... Die Veröffentlichung erfolgte derart, dass auf der Startseite der Website www.o... folgende Verweisung auf die aufgetragene Gegendarstellung veröffentlicht wurde: „Gegendarstellung über Antrag von Herrn O. B. aus Anlass unserer Veröffentlichung in „Das sagt Ö. mit der Überschrift ‚Wir sparen, aber Regierung verbrennt Millionen‘ und der Subüberschrift ‚Standardverleger kassierte gleich 10,9 Millionen Förderung als Gewinn‘ abrufbar ab 4. bzw 7. März 2012 (angebliche Finanzierung eines Penthouse aus Mitteln der Presseförderung).“

Diese Verweisung war nicht an derselben Stelle wie der Link zu dem täglich erscheinenden Blog des Herausgebers W. F. mit dem Titel „Das sagt Ö.“ platziert, sondern unterhalb dieses Verweises zur betreffenden Kolumne, wobei sich dazwischen vier Verweise zu weiteren Kommentatoren und ein Blog mit Links zu den Bundesländernachrichten befanden. Der gesamte Wortlaut der aufgetragenen Gegendarstellung wurde an jener Stelle veröffentlicht, an der sich nach der gleichartigen Gestaltung der Website üblicherweise die Kolumne W.

F's. befindet, war jedoch im Gegensatz zu dieser nicht mit einem Foto des Herausgebers versehen.

Mit Durchsetzungsanträgen ... beehrte der Antragsteller, über die Antragsgegnerin wegen nicht gehöriger Veröffentlichung der aufgetragenen Gegendarstellung ... Geldbußen zu verhängen Der Antragsteller brachte vor, die Verweisung auf der Startseite der Website www.o... sei nicht formgerecht erfolgt; auch die Veröffentlichung der Gegendarstellung selbst sei nicht formgerecht, weil diese im Gegensatz zur Primärveröffentlichung, die mit einem großen Foto W. Fs. illustriert gewesen sei, ohne ein Bild und bloß in Textform veröffentlicht worden sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss legte das Erstgericht der Antragsgegnerin wegen nicht gehöriger Veröffentlichung der Gegendarstellung ... eine Geldbuße pro Tag von Euro 50,- auf Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Antragsgegnerin, der Berechtigung zukommt.

Nach § 13 Abs 3 MedienG ist die Gegendarstellung so zu veröffentlichen, dass ihre Wiedergabe den gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht. Der Begriff „gleicher Veröffentlichungswert“ wird im Abs 4 leg cit dahingehend präzisiert, dass dieser jedenfalls dann gegeben sei, wenn die Gegendarstellung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Für Tatsachenmitteilungen, die auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks oder auf der Startseite einer Website erfolgten, normiert § 13 Abs 4 zweiter Satz MedienG insoweit eine Privilegierung, als es zur Erreichung

des gleichen Veröffentlichungswertes der Gegendarstellung in einem solchen Fall genügt, auf der Titelseite oder Startseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung im Blattinneren oder einen Link zur Gegendarstellung zu setzen, sodass nicht der gesamte Text der aufgetragenen Gegendarstellung auf der Titelseite (Startseite der Website) veröffentlicht werden muss.

Im vorliegenden Fall ist aber die Tatsachenmitteilung, auf die sich die aufgetragene Gegendarstellung bezieht, nicht auf der Startseite der Website erfolgt, sondern im Text der über die Startseite durch einen weiteren Klick abrufbaren Kolumne des W. F. Auf der Startseite von www.o... wurde lediglich – so wie jeden Tag – unter der Rubrik „W. F.“ und der Subüberschrift „Das sagt Ö.“ die Überschrift „Wir sparen, aber Regierung verbrennt Millionen“ veröffentlicht. Der Beschwerdeführerin ist daher beizupflichten, dass gegenständlich gar keine Verpflichtung bestand, auf der Startseite auf die Gegendarstellung zu verweisen. Die Argumente des Antragstellers in seinem Durchsetzungsantrag und in der Beschwerde, wonach der auf der Startseite befindliche „Teaser“ auf die Gegendarstellung nicht den geforderten Formerfordernissen entsprochen habe, gehen demgemäß ins Leere, weshalb sich ein näheres Eingehen auf die einzelnen Kritikpunkte erübrigt.

Es war daher zu überprüfen, ob die Veröffentlichung des Textes der Gegendarstellung den Erfordernissen des § 13 Abs 4 MedienG entspricht. Diesbezüglich hat der Antragsteller ins Treffen geführt, die Veröffentlichung der Gegendarstellung sei nicht formgerecht erfolgt, weil diese – im Gegensatz zur Primärveröffentlichung – mit

keinem Bild versehen gewesen sei. Einem Bild komme aber Blickfangcharakter zu, sodass der Leser im erhöhten Maße auf die Publikation aufmerksam werde. Die Veröffentlichung eines Lichtbildes wäre demgemäß zum Erreichen des gleichen Veröffentlichungswertes erforderlich gewesen.

Auch wenn ein Foto Blickfangcharakter hat, wies jenes von W. F. lediglich auf seine täglich erscheinende Kolumne „Das sagt W. F.“ und nicht auf den konkreten Inhalt des Artikels hin und stand auch gegenständlich in keinem konkreten Bezug zur Tatsachenmitteilung über den Antragsteller, die den Gegenstand der aufgetragenen Gegendarstellung bildete (vgl OLG Wien, 20.01.2012, 18 Bs 324/11w). Im Gegensatz zur hier nicht relevanten Primärveröffentlichung im Printmedium „Ö.“, die mit einem Foto des Antragstellers illustriert war, fehlte bei der korrespondierenden Veröffentlichung auf www.o... dieses Foto, sodass die Antragsgegnerin zur Erreichung des gleichen Veröffentlichungswertes nicht gehalten war, der Veröffentlichung ein Lichtbild hinzuzufügen.

Dass aber die Primärveröffentlichung in der Glosse von W. F. erfolgt ist, geht mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Text der aufgetragenen Gegendarstellung hervor, sodass die Publikation der Gegendarstellung auf www.o... unter Berücksichtigung ihrer publizistischen Aufmachung als der Primärveröffentlichung gleichwertig und daher als formgerecht im Sinne des § 13 MedienG anzusehen ist, weshalb der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Beschluss aufzuheben und dem Antragsteller die Kosten des Durchsetzungsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen waren.

Glosse

Von Thomas Höhne

Die Entscheidung bezieht sich zwar auf eine online-Veröffentlichung, ist aber selbstverständlich verallgemeinerbar. Den Antragsteller störten zwei Dinge: Das Medium hatte den Verweis auf die Gegendarstellung nicht an dieselbe Stelle der Startseite gesetzt wie den seinerzeitigen Link zur Kolumne von W. F., auf die sich die Gegendarstellung bezog. Und während die Gegendarstellung zwar an der „richtigen“ Stelle zu finden war (nämlich dort, wo üblicherweise diese Kolumne aufscheint) war sie – im Gegensatz zu dieser – nicht mit einem Foto von W. F. versehen.

Das OLG hat natürlich Recht, dass die Tatsachenmitteilung nicht auf der Startseite der Website erfolgt war. Aber ist das wirklich

Grund genug dafür, dass keine Verpflichtung bestand, auf der Startseite auf die Gegendarstellung zu verweisen (weshalb man sich mit der Frage der Gleichwertigkeit gar nicht mehr auseinander setzen müsse)? Kann die Startseite nicht auch als Inhaltsverzeichnis verstanden werden, sodass die Veröffentlichung der Gegendarstellung im Inhaltsverzeichnis ersichtlich zu machen wäre? Prinzipiell ja. Und hatte der Verweis auf den Blog von W. F. mit dem üblichen Titel „Das sagt Ö.“ wirklich keinen Bezug auf die in der Folge beanstandeten Textstellen? Nein, denn diese Verweisung trug auch den Untertitel „Wir sparen, aber Regierung verbrennt Millionen“ – wies also nicht nur auf die Kolumne an sich,

sondern konkret auf deren Inhalt. Und wie sollte das Publikum die Gegendarstellung überhaupt finden, wenn nicht auf sie verwiesen würde? Ergebnis: Das Medium wäre sehr wohl verpflichtet gewesen, auf der Startseite auf die Gegendarstellung zu verweisen.

Höchst zweifelhaft ist auch, ob bei dem Verweis auf die Gegendarstellung von Gleichwertigkeit gesprochen werden kann. Denn W. F. ist immerhin der einem breiten Publikum bekannte Herausgeber dieses Mediums, und es macht doch wohl einen Unterschied, ob dem Publikum signalisiert wird, es werde eine Gegendarstellung zu einem Artikel des Herausgebers (der offenbar, glaubt man der ständigen Überschrift „Das sagt Ö.“, der Meinung der gesamten Redaktion entspricht), oder bloß zu einem Artikel „irgendeines“ Mitarbeiters des Mediums. (So hatte das im Übrigen auch das Erstgericht gesehen.) Dazu kommt, dass der Verweis auf die Gegendarstellung sich weder im Layout noch hinsichtlich der Platzierung an der Verweisung auf die Primärmitteilung orientierte, sondern in

anderem, noch dazu unauffälligerem, Layout an weniger prominenter Stelle erfolgte.

Der Antragsteller bemängelte auch, dass die Veröffentlichung seiner Gegendarstellung ohne das Foto von W. F. erfolgte. Mit der Begründung, dass das regelmäßig dem Blog von W. F. beigezeichnete Foto des Autors keinen konkreten Bezug zur Tatsachenmitteilung über den Antragsteller hatte, folgte das OLG auch in diesem Punkt der Kritik des Antragstellers hinsichtlich mangelnder Gleichwertigkeit nicht. Dem ist jedoch nicht beizupflichten. Das Foto des Blog-Autors – und noch einmal: das ist immerhin der Herausgeber! – dient zweifellos als Blickfang. Die Gegendarstellung betraf außerdem nicht nur einen Randauschnitt des die Primärmitteilung enthaltenden Artikels (vgl. OLG Wien 18 Bs 202/99), das Thema der Primärmitteilung war dem Blog immerhin eine Überschrift wert gewesen. Zur Gleichwertigkeit der Gegendarstellung hätte daher der Abdruck dieses Fotos gehört (oder ein anderes die Aufmerksamkeit erhöhendes Element).

REZENSIONEN

Praxiskommentar MedienG

Walter Berka, Lucie Heindl, Thomas Höhne, Alfred J. Noll

LexisNexis, Wien 2012, 3. Auflage, 518 Seiten, ISBN 978-3-7007-4935-6

Die dynamische Rechtsprechung, aber auch das wachsende Schrifttum haben eine Neuauflage des Praxiskommentars zum MedienG erforderlich gemacht. Die vorliegende dritte Auflage wurde – wie bisher – von *Walter Berka* (Präambel; §§ 6a–8a, 22, 23), *Thomas Höhne* (§§ 9–21) sowie *Alfred J. Noll* (§§ 1–5, 24–27, 43–57) verfasst; die medienstrafrechtlichen Bestimmungen (§§ 28–42) werden nunmehr – nach dem Tod von *Ulrich Polley* – von der Medienrichterin *Lucie Heindl* bearbeitet.

Die Autoren betonen im Vorwort, dass es im vorliegenden Kommentar darum gehe, „das MedienG in seiner aktuellen Fassung und Bedeutung für die Bedürfnisse der praktischen medienrechtlichen Arbeit umfassend und vertieft aufzubereiten“. Diesem Ziel wird auch die dritte Auflage des Kommentars – in gewohnter Weise –

mehr als gerecht: Die Autoren stellen jeweils die Rechtsprechung zum MedienG vollständig und systematisch dar; sie berücksichtigen weitgehend das gesamte einschlägige rechtswissenschaftliche Schrifttum; sie bieten zudem eigenständige Lösungsvorschläge an. Als besonders lesenswert ist in diesem Zusammenhang bspw. die von *Berka* verfasste „Präambel“ (13–28) hervorzuheben, in der der Autor die verfassungsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Judikatur des EGMR äußerst instruktiv aufbereitet.

Der Versuch, in diesem Werk „Schwachstellen“ ausfindig zu machen, gleicht der Suche nach einer Stecknadel im Heuhaufen. Drei kleine kritische Anmerkungen seien (dennoch) erlaubt: Erstens zeigt auch die Spruchpraxis der Mediengerichte, dass sich die „anonyme Strafanzeige“ als Methode der Diffamierung nach wie vor großer